

Überlassungsbedingungen für Sportstätten und Mehrzweckhallen

1. Die Stadt Ludwigsburg überlässt dem Benutzer die auf der Vorderseite genannten Räumlichkeiten mit allen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand in dem sie sich befinden. Der Nutzer hat vor der Benutzung die Räume auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die benutzten Räumlichkeiten mit Nebenräumen und sämtlichen Einrichtungsgegenständen sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die während seiner Nutzungszeit durch ihn oder durch Dritte verursacht werden.
2. Im Benutzungsentgelt ist enthalten:
 - Benutzung der Sportstätten mit allen Nebenräumen Garderobe, elektr. Übertragungsanlagen, Mikros ...).
 - Die gesamten Energiekosten.
 - Die Endreinigung, wobei der Veranstalter die Halle besenrein zu hinterlassen hat.

Im Benutzungsentgelt ist nicht enthalten:

 - Auf- und Abstuhlen der notwendigen Tische und Stühle bzw. der notwendigen transportablen Bühnen oder Tribünen.
 - Reinigung der Küche, Spüleinrichtungen bzw. Spülen des verwendeten Geschirrs.
 - Entsorgung des über das normale Maß hinausgehenden Mülls.
 - Eine Feuerwache.
 - Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
3. Der Abbau der Bühne sowie das Abstuhlen hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Eine anderslautende Regelung bedarf der Genehmigung durch den Vermieter.
4. Die Bestuhlung hat nach dem vom Bürgerbüro Bauen der Stadt Ludwigsburg genehmigten Bestuhlungsplan zu erfolgen; dieser ist Bestandteil der Überlassungsbedingungen.
5. Die überlassenen Räumlichkeiten sind in dem Zustand zurückgeben, in dem sie vorgefunden wurden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Rahmen dieser Überlassung an den Räumlichkeiten sowie den dort vorhandenen Geräten und Einrichtungen entstehen. Der Abschluss einer Mietsachschadensversicherung wird empfohlen.
Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von in die überlassenen Räumlichkeiten eingebrachten Geräten, Kleidung und Wertsachen.
6. Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt wegen Sachschäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses dem Veranstalter selbst, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen zustoßen, sind ausgeschlossen, sofern sie weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Stadt bedingt sind.
Der Veranstalter hat für diese Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
7. Jeder entstandene Schaden an den überlassenen Räumlichkeiten und deren Einrichtungen ist sofort dem Hausmeister zu melden. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
8. Bei Küchenbenutzung haftet der Veranstalter für die gesamte Einrichtung und deren Handhabung, sowie für den Betrieb der Küche nach den geltenden Rechtsvorschriften. Die Reinigung der Küche einschließlich der Nebenräume hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Eine Endreinigung durch den Vermieter und auf Kosten des Veranstalters bleibt vorbehalten.
Geschirr und Einrichtungsgegenstände sind so, wie sie die Stadt zur Verfügung gestellt hat, wieder zurückzugeben.
Fehlende oder beschädigte Teile werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
9. Die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Gestattung bzw. Sperrzeitverkürzung muss vom Veranstalter beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, (Tel. 910-2925) rechtzeitig beantragt werden.
10. Sofern der Benutzer Tanzpulver, Magnesium oder ähnliches verwendet, hat er die Reinigungskosten für das Entfernen des Tanzpulvers, Magnesiums, etc. zusätzlich zum Benutzungsentgelt zu entrichten.
11. Dekomaterial ist vom Veranstalter/Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Bei Verwendung von Girlanden usw. ist darauf zu achten, dass das Material „schwer entflammbar“ ist.
12. Über die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache hat der Veranstalter gemäß der Versammlungsstättenverordnung zu entscheiden.
13. Der Hausmeister hat zu allen Veranstaltungen freien Zutritt. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere bei Überschreitung der im Bestuhlungsplan aufgeführten Personenzahl, ist er berechtigt aus Sicherheitsgründen die Veranstaltung abzubrechen.
14. Die Hausordnung ist einzuhalten. Der Benutzer verpflichtet sich für ordentliches Verhalten der Besucher zu sorgen und muss bei Bedarf entsprechende Ordner einsetzen. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzes wird hingewiesen.
15. Die allgemeinen Mietbedingungen und die Hausordnung liegen beim Fachbereich Sport und Gesundheit zur Einsicht aus. Es ist verboten, in der Zeit von **22.00 – 6.30 Uhr** die Nachtruhe mehr als nach Umständen unvermeidbar zu stören. Dies gilt insbesondere bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen vor allem vor Versammlungsstätten, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet (§2 der Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vom 31.03.1993).
Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Gäste die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge usw. freihalten.
16. Kinder sind während der Veranstaltung zu beaufsichtigen. Sie dürfen sich nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr außerhalb der Versammlungsstätte aufhalten.
17. Während des Betriebs der Versammlungsstätte muss ständig ein vom Benutzer benannter Verantwortlicher anwesend sein. Erfolgt keine Nennung, ist dies automatisch der Antragsteller. Er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften (§§31/38, VstättVO v. 28.04.04) insbesondere für das Freihalten der Rettungswege verantwortlich.
18. Der Veranstalter hat die Halle zum vertraglich festgesetzten Veranstaltungsende zu räumen.
19. Etwaige behördliche Genehmigung, auch soweit für deren Erteilung die Stadt Ludwigsburg zuständig wäre, sind in der Überlassungsvereinbarung nicht eingeschlossen und auf Veranlassung und Kosten des Veranstalters rechtzeitig vor der Veranstaltung bei den zuständigen Stellen einzuholen.
20. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude, einschließlich Halle mit allen Nebenräumen gesetzlich verboten.
21. Die Verwendung von Pizzaofen, Grillanlagen etc. zum Grillen von Hähnchen, herstellen von Dönern usw. ist im gesamten Hallenbereich und auf dem Außengelände aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.
22. Werden die Punkte 18, 20 und 21 massiv missachtet, kann die Stadt Ludwigsburg nach billigem Ermessen eine Höchststrafe von 500 € festlegen.